

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 263.

Freitag den 15. November 1867.

(369—2) Nr. 2685.

Kundmachung.

Bei der am 2. November d. J. in Folge der Allerhöchsten Patente vom 21. März 1818 und 23. December 1859 vorgenommenen 469. Verlosung der alten Staatsschuld ist die Serie-Nummer 32 gezogen worden.

Diese Serie enthält Banco-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 5 Percent, von Nr. 23.807 bis einschließig Nr. 24.592, im Gesamtcapitalsbetrage von 992.727 fl., und die nachträglich eingereichten ob der Ennsisch ständischen Domestical-Obligationen im ursprünglichen Zinsfuß von 4 Percent, von Nr. 511 bis einschließig Nr. 522, im Gesamtcapitalsbetrage von 10.000 fl.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 auf den ursprünglichen Zinsfuß erhöht, und insofern dieser 5 Percent C. M. erreicht, nach dem mit der Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 26. October 1858 Z. 5286 (R. G. B. Nr. 190) veröffentlichten Umstellungsmaßstabe in 5percentige auf österreichische Währung lautende Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Für jene Obligationen, welche in Folge der Verlosung zur ursprünglichen, aber 5 Percent nicht erreichenden Verzinsung gelangen, werden auf Verlangen der Partei nach Maßgabe der in der erwähnten Kundmachung enthaltenen Bestimmungen 5percentige auf österreichische Währung lautende Obligationen erfolgt.

Laibach, am 8. November 1867.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

(372a) Nr. 10878.

Kundmachung

in Betreff der Wiederbesetzung des k. k. Tabak-Districts-Verlages, zugleich Stempelmarken-Kleinverschleißes zu Rudolfswerth in Krain.

Von der k. k. Finanz-Direction für Krain wird bekannt gegeben, daß der k. k. Tabak-Districts-Verlag, zugleich Stempelmarken-Kleinverschleiß zu Rudolfswerth in Krain im Wege öffentlicher Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte demjenigen als geeignet erkannten Bewerber verliehen werden wird, welcher die geringste Verschleißprovision anspricht, oder auf jede Provision Verzicht leistet, oder ohne Anspruch auf eine Provision diesen Districts-Verlag gegen Entrichtung eines jährlichen Pachtzinses (Gewinnstrücklasses) zu übernehmen sich verpflichtet.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf an Tabak bei dem 10 Meilen entfernten k. k. Tabak-Verschleißmagazine zu Laibach, und das Stempelmateriale beim k. k. Steueramte in Rudolfswerth abzufassen, und es sind demselben 4 Unterverleger und 51 Tabak-Kleinverschleißer zur Fassung zugewiesen.

Nach dem Ertragnisausweise, welcher des Verschleißergebnisses einer Jahresperiode, das ist vom 1. October 1866 bis 30. September 1867, umfaßt und sammt den näheren Bedingungen und den Verlags-Auslagen bei der k. k. Finanz-Direction eingesehen werden kann, betrug der Verkehr in dem gedachten Zeitraume an Tabak 83,014 $\frac{2}{4}$ Pfunde im Geldwerthe von 68,561 fl. 8 $\frac{1}{2}$ fr.

Der Tabak-Kleinverschleiß gewährte einen jährlichen Brutto-Ertrag von 446 fl. 30 fr.

Außer dem 3% Gutgewicht vom ledigen, ordinär geschnittenen Rauchtobak, wovon jedoch 2 $\frac{1}{2}$ % an die Unterverleger und 2 % an die Tractanten zu vergüten sind, wird kein anderes Gutgewicht zugestanden.

Zu den Verlagsauslagen sind auch die Frachtgebühren für den Materialbezug zu rechnen.

Nur die Tabakverschleißprovision des erledigten Districts-Verlages hat das Object des Anbotes zu bilden.

Für den Districtsverlag in Rudolfswerth ist, falls der Ersteher des Tabak-Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen Willens ist, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in Barem, oder mittelst öffentlicher Creditspapiere, oder mittelst Hypothek zu leistende Caution von 5000 fl. ö. W. für das Tabak-Material und Geschirr sicherzustellen ist.

Der Summe des Credits gleich ist der jedesmal zu erhaltende sogenannte unangreifbare Lager-vorrath.

Die Fassungen an Stempelmarken sind nach Abzug der systemisirten 1 $\frac{1}{2}$ % Provision für die dem Verlage zum Verschleiß überlassenen Sorten von 5 fl. einschließig abwärts bar zu berichtigen.

Ein bestimmter Ertrag des Verlagsgeschäftes wird nicht zugesichert und es bleibt jede wie immer geartete Entschädigungsforderung oder ein allfälliger Anspruch auf Erhöhung der Provision während der Verlagsführung gänzlich ausgeschlossen.

Die Caution ist noch vor Uebernahme des Verlagsgeschäftes und zwar

binnen drei Wochen

vom Tage der dem Ersteher bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um diesen Tabak-Districts-Verlag haben zehn Procente der Caution im Betrage von 500 fl. als Badium vorläufig beim k. k. Steueramte in Rudolfswerth oder bei der hiesigen k. k. Landeshauptcasse zu erlegen und die Quittung hierüber dem mit einer 50 fr. Stempelmarke zu versehenen Offerte beizuschließen.

Die Offerte sind

längstens bis 10. December 1867,

12 Uhr Mittags, mit der Aufschrift: „Offert für den k. k. Tabak-Districts-Verlag in Rudolfswerth“ bei dem Vorstande der k. k. Finanz-Direction in Laibach einzubringen.

Jedes Offert ist nach dem dieser Kundmachung beigefügten Formulare zu verfassen und mit den documentirten Nachweisungen:

- über das erlegte Badium,
- über die erreichte Großjährigkeit,
- über die tadellose Sittlichkeit des Bewerbers zu versehen.

Auch muß dasselbe die Verschleißprocente, welche der Offerent für den Tabakverschleiß beansprucht, eventuell den Betrag des von ihm angebotenen Gewinnstrücklasses mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Im Falle der Ersteher diesen Verschleißplatz gegen Entrichtung eines bestimmten jährlichen Betrages (Gewinnstrücklasses) zu übernehmen sich verbindlich macht, wird bedungen, daß dieser Pachtzins in monatlichen Raten vorhinein bei dem k. k. Steueramte in Rudolfswerth zu entrichten ist und daß wegen eines auch nur mit einer Monatsrate sich ergebenden Rückstandes selbst dann, wenn solcher innerhalb der Dauer des Aufkündigungstermines vorfällt, der Verlust des Verschleißplatzes von der Behörde sogleich verfügt werden kann.

Jene Offerenten, deren Anbot nicht angenommen wird, erhalten das Badium unmittelbar nach geschlossener Concurrenzverhandlung zurück; das Badium des Erstehers aber wird bis zum Erlage der vollständigen Caution, oder falls die Materialbezüge gegen Barzahlung stattfinden sollten, bis zur völligen Materialbevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welche der angebotenen Eigenschaften oder Beihilfe ermangeln, so wie jene, die unbestimmt lauten, oder sich auf Angebote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Ebenso bleiben die nach Ablauf der Concurrenzfrist einlangenden, wie auch jene Offerte, welche den Antrag der Rücklassung eines Ruhegenusses enthalten, unberücksichtigt.

Bei gleichlautenden Offerten wird sich die k. k. Finanz-Direction die Wahl vorbehalten.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines in den bestehenden Vorschriften vorgesehenen Verbrechens die sogleiche Entsetzung vom Verlagsgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche nach dem Gesetze zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig sind, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder wegen einer einfachen Gefällsübertretung gegen die Vorschriften über den Verkehr mit Gegenständen der Staatsmonopole, oder wegen eines Verbrechens gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und der öffentlichen Ruhe, oder gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt oder beziehungsweise nur wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel von der Anklage losgesprochen wurden, endlich die Verschleißer von Monopolgegenständen, die vom Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Gesetze den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Gelangt ein solches Hinderniß erst nach der Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann die Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Laibach, am 5. November 1867.

Von der k. k. Finanz-Direction.

Formulare eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den k. k. Tabak-Districts-Verlag in Rudolfswerth unter genauer Beobachtung der bestehenden Vorschriften, insbesondere in Bezug auf Erhaltung des vorgezeichneten Lager-vorrathes

- a) gegen Bezug einer Provision von (mit Buchstaben) von der Summe des Tabakverschleißes; oder
- b) gegen Verzichtleistung auf jede Provision; oder
- c) ohne Anspruch auf eine Provision gegen Zahlung eines jährlichen Betrages von (mit Buchstaben) in monatlichen Raten vorhinein zu übernehmen.

Die in der Concurrenzausschreibung geforderten Beihilfe und Nachweisungen sind hier angeschlossen.

N. N. am

N. N.

(Eigenhändige Unterschrift nebst Angabe des Standes und der Wohnung.)

Von Außen:

Offert zur Erlangung des k. k. Tabak-Districts-Verlages in Rudolfswerth.

(365—2) Nr. 3346.

Concurs-Ausschreibung.

In Kronau, Bezirk Radmannsdorf, kommt die Stelle eines Bezirkswundarztes, mit welcher derzeit noch eine jährliche Remuneration von 105 fl. aus der Kronauer Bezirks-casse verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig documentirten Gesuche

bis Ende November d. J.

hieramts in Vorlage zu bringen.

K. k. Bezirksamt Radmannsdorf, am 1. November 1867.

(367—2) Nr. 3864.

Kundmachung.

Donnerstag den 21. November l. J., Vormittags 10 Uhr, wird die Jagdbarkeit der Ortsgemeinde Nau in der Amtskanzlei dieses Bezirksamtes verpachtet werden, wozu die Pachtlustigen eingeladen werden.

K. k. Bezirksamt Stein, am 9ten November 1867.